jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/6/21 14Os85/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.06.1994

Norm

StPO §331 Abs3

Rechtssatz

Die in der Niederschrift (§ 331 Abs 3 StPO) anzugebenden Erwägungen der Geschworenen sollen dem Schwurgerichtshof lediglich Klarheit darüber verschaffen, ob die Laienrichter die Frage nicht offenbar mißverstanden haben; daß die Niederschrift keine ausreichende Begründung des Wahrspruchs enthält, kann jedoch niemals Nichtigkeit bewirken.

Entscheidungstexte

- 14 Os 85/94
  Entscheidungstext OGH 21.06.1994 14 Os 85/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0100869

Dokumentnummer

JJR_19940621_OGH0002_0140OS00085_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at